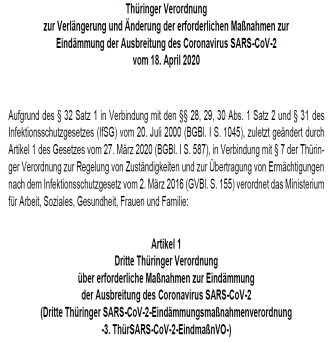

Thüringer Verordnung
zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 18. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1
Dritte Thüringer Verordnung
über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung
-3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO-)

ThÃ¼ringer Verordnung zur VerlÃ¤ngerung und Ã?nderung der erforderlichen MaÃ?nahmen zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020

Description

ThÃ¼ringer Verordnung zur VerlÃ¤ngerung und Ã?nderung der erforderlichen MaÃ?nahmen zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020

Aufgrund des Â§ 32 Satz 1 in Verbindung mit den Â§Â§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und Â§ 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geÃ¤ndert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. MÃ¤rz 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit Â§ 7 der ThÃ¼ringer Verordnung zur Regelung von ZustÃ¤ndigkeiten und zur Ã?bertragung von ErmÃ¤chtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. MÃ¤rz 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium fÃ¼r Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

- Verordnung downloaden **<-**

Auszug Â§6

Â§ 6 SchlieÃ?ung von EinzelhandelsgeschÃ¤ften; BeschrÃ¤nkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

(1) GeschÃ¤fte des Einzelhandels einschlieÃ?lich FabriklÃ¤den und Hersteller-Direktverkaufs-stellen sind fÃ¼r den Publikumsverkehr geschlossen zu halten. Abweichend von Satz 1 dÃ¼rfen ab dem 24. April 2020 GeschÃ¤fte des Einzelhandels einschlieÃ?lich FabriklÃ¤den und Hersteller-Direktverkaufsstellen bis zu einer VerkaufsflÃ¤che von 800 mÂ² sowie alle GeschÃ¤fte, die ihre VerkaufsflÃ¤chen auf hÃ¶chstens 800 mÂ² begrenzen, geÃ¶ffnet werden. Abweichend von den SÃ¤t-zen 1 und 2 dÃ¼rfen unabhÃ¤ngig von der GrÃ¶Ã?e der VerkaufsflÃ¤che nach Satz 2 Ã¶ffnen oder geÃ¶ffnet bleiben:

1. der Lebensmittelhandel einschlieÃ?lich BÃ¤ckereien und Fleischereien, GetrÃ¤nke-, Wo-chen- und SupermÃ¤rkte sowie HoflÃ¤den,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. SanitÃ¤tshÃ¤user,
5. Optiker,
6. HÃ¶rgerÃ¤teakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. WÃ¤schereien und Reinigungen,
10. Tankstellen, Kfz-Handel einschlieÃ?lich Kfz-Teileverkaufsstellen und FahrradgeschÃ¤fte,
11. Zeitungs- und TabakwarengeschÃ¤fte,
11a. BuchhandelsgeschÃ¤fte bis zum Ablauf des 23. April 2020 mit der EinschrÃ¤nkung auf kontaktlose Weitergabe elektronisch oder telefonisch bestellter Ware auÃ?erhalb der GeschÃ¤ftsrÃ¤ume, ab dem 24. April 2020 ohne EinschrÃ¤nkung,
12. Tierbedarf, Bau- und GartenmÃ¤rkte, GÃ¤rtnereien und FloristikgeschÃ¤fte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der GroÃ?handel,

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig. Dies gilt nicht fÃ¼r folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Ã?bernachtungsangebote von Beherbergungen fÃ¼r touristische Zwecke sowie Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und Ã¤hnliche Betriebe,
3. Friseurbetriebe und BarbiergeschÃ¤fte,
4. Dienstleistungen im Bereich der KÃ¶rperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und Ã¤hnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und Ã¤hnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und Ã¤hnliche Angebote.

Abweichend von Satz 2 Nr. 3 ist die Ã?ffnung und der Betrieb von Friseurbetrieben und BarbiergeschÃ¤ften ab dem 4. Mai 2020 zulÃ¤ssig. Sie mÃ¼ssen bei der WiedererÃ¶ffnung die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzerfordernisse nach Â§ 3 Abs. 5 und Â§ 4 Satz 1 bis 3 sicherstellen.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig. Dies gilt insbesondere fÃ¼r Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. In sonstigen ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinischer FuÃ?pflege und Ã?hnlichen, dÃ¼rfen Behandlungen nur angeboten werden, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch Ã¤rztliches oder zahnÃ¤rztliches At-test oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

Satz 3 gilt nicht fÃ¼r Geburtsvorbereitungskurse, sofern die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzerfordernisse nach Â§ 3 Abs. 5 und Â§ 4 Satz 1 bis 3 sichergestellt werden und nicht mehr als sechs Personen an einem Kurs teilnehmen.

(4) GeschÃ¤fte, Betriebe und sonstige Stellen im Sinne des Absatzes 1 mit gemischtem Sortiment dÃ¼rfen fÃ¼r den Publikumsverkehr geÃ¶ffnet werden, wenn

1. die angebotenen Waren- oder Dienstleistungen dem regelmÃ¤Ã?igen Sortiment entsprechen,
2. die Waren- oder Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 3 den Schwerpunkt des Sortiments bilden und
3. der Betrieb insgesamt zulÃ¤ssig ist.

GeschÃ¤fte, Betriebe und sonstige Stellen mit gemischtem Sortiment sind solche, die neben den in Absatz 1 Satz 3 genannten Verkaufsstellen und Betrieben auch Waren- oder Dienstleistungen aus nicht erlaubten GeschÃ¤ftsbereichen enthalten. Die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 2 Satz 2 ist untersagt, soweit sie nicht nach Absatz 2 Satz 3 zulÃ¤ssig sind.

(5) Die zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden sind berechtigt, die Einhaltung der SchutzmaÃ?nahmen nach Â§ 4 Satz 1 bis 3 zu Ã¼berprÃ¼fen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. *Wer ein GeschÃ¤ft oder sonst einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder 3 fÃ¼hrt, hat*

sicherzustellen, dass die Kunden Ã¼ber gut sichtbare AushÃ¤nge und regelmÃ¤Ã?ige Durchsagen Ã¼ber die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der SchutzmaÃ?nahmen nach Â§ 4 Satz 1 bis 3 informiert werden. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung stÃ¤ndig zu Ã¼berprÃ¼fen ist. Bei Zuwiderhandlungen durch Kunden sind unverzÃ¼glich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen fÃ¼r andere fÃ¼r die Versorgung der BevÃ¶lkerung zwingend notwendige GeschÃ¤fte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Danke an Matthias Hey, fÃ¼r die Zuarbeit.

Date
05.09.2025
Date Created
18.04.2020